

zum Arzt! E. IV 520 geht morgen auf Transport nach Sonnenburg! Einer der wundesten Punkte unserer Haftpraxis waren aber die unverständlichen Schwierigkeiten, die selbst loyale Untersuchungsrichter prinzipiell allen Anträgen eines erkrankten Untersuchungsgefangenen auf Zulassung des eigenen Hausarztes oder eines Spezialarztes entgegenzusetzen pflegten. In dieser Hinsicht hat der Fall des im berliner Untersuchungsgefängnis verstorbenen Ministers Höfle grundlegenden Wandel geschaffen. Man hat eingesehen, daß auch beamtete Gerichtsärzte irren können und daß durch den Besuch eines Privatarztes im Untersuchungsgefängnis im Falle schwerer Erkrankung eines Häftlings weder der Zweck der Haft, noch die Ordnung im Gefängnis irgendwie gestört wird.

Dagegen verschärft alte Gewohnheit auch heute noch unnötig diese harten „notwendigen Beschränkungen“ durch eine Reihe überflüssiger Bestimmungen, die zur Erfüllung des Haftzweckes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis ganz unnötig erscheinen, dafür aber die Seele des Untersuchungsgefangenen auf das schwerste bedrücken: Selbstverständlichkeiten, wie das Tragen einer Taschenuhr, das Halten einer Tageszeitung und eigener Betten, das Recht der Selbstbeköstigung und der Empfang von Lebensmitteln, Lichtbrennen auch nach 6 Uhr abends und dgl. bedürfen einer besonderen, oft erst mit erheblichem Zeitverlust beschaffbaren richterlichen Erlaubnis. Besuche der nächsten Angehörigen werden nur alle 8 bis 10 Tage, auf zehn Minuten in Gegenwart eines Wachtmeisters gewährt. „Herzliche Begrüßung“ durch Kuß und Umarmung bedarf eines besonderen schriftlichen Genehmigungsvermerks auf dem Sprecherlaubniszettel.

Die Schuld an dieser Überspannung der notwendigen Haftbeschränkungen unserer Untersuchungsgefangenen trifft nicht die einzelnen Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Gefängnisleiter. Denn seit mehreren Jahren zeigen die Justizverwaltungen der Länder das dankenswerte Bestreben, diese Posten nicht mehr mit schneidigen, scharfen, formal-bürokratischen, sondern maßvollen und wohlwollenden Männern zu besetzen, deren Temperament und Lebensreife auch für menschliche Verirrungen verständnisvolle Beurteilung findet. Vielmehr handelt es sich zumeist um alte, aus früherer Zeit gewohnheitsmäßig übernommene vergessene Zöpfe, die die Justizverwaltung im Interesse der Humanität und Gerechtigkeit zum Segen tausender Unglücklicher mit beherztem Griff kurzerhand abschneiden sollte.

*

„Reumütiges Geständnis“

Schablonenmäßig verschafft in unserer heutigen Strafpraxis das „reumütige Geständnis“ zumeist mildernde Umstände, während den „hartnäckigen Leugner“ die ganze Schwere des Gesetzes trifft. — Daher ist es viel leichter, alte erfahrene Verbrecher, die ja zumeist gewandte Schauspieler sind, und wissen worauf es ankommt, zu verteidigen, als die ehrlichen Leute, die oft falsch beurteilt werden. Die Tränen des „bereuenden Verbrechers“, die auf unsere Strafrichter stets solch unfehlbaren Eindruck machen, sind zumeist nichts als eine geschickte Spekulation auf die Vorteile einer milden Strafe. Soweit es sich bei der in der Hauptverhandlung so sichtbar zur Schau getragenen Reue ausnahmsweise nicht nur um Theater handelt, ist sie nur die Niedergeschlagenheit und Verzweiflung über die Folgen der Tat für sich selbst. Wirklich echte Reue, d. h. Schmerz und Scham des Täters, daß er einer solchen Handlung fähig war und sie aus diesem Grunde ungeschehen machen möchte, erfordert eine solche Verinnerlichung und Erhebung über sich selbst, daß wir sie nur bei den allerwenigsten Menschen erwarten dürfen. Keinesfalls schon vor Abschluß des Strafverfahrens! Denn, solange der Angeklagte verzweifelt um Leben, Freiheit, Vermögen und Ehre kämpft, befindet er sich in einer solchen Abwehrstellung gegenüber seinen Verfolgern und in einem solchen Zustande der